

Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Bürgermeister

Richtlinien

zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Gemeinde Bad Rothenfelde

Präambel

Volksfeste oder Jahrmärkte der Gemeinde Bad Rothenfelde werden auf Grundlage der „Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen durch die Selbstbindung bei der Ermessensabwägung.

Vorrangiges Ziel ist es, die Volksfeste oder Jahrmärkte unter Berücksichtigung ihrer Tradition, mit einer größtmöglichen Attraktivität und Ausgewogenheit des Angebots der Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsart auszustatten, um die Veranstaltungen auf diesem Weg zu einem Publikumsmagneten und Wirtschaftsfaktor mit herausragender Bedeutung weiter zu entwickeln. Der besondere Charakter der Volksfeste/Jahrmärkte als unterhaltende familienorientierte Veranstaltungen ist zu erhalten, wobei Qualitätssicherung und Sicherheit erklärtes Veranstaltungsziel sind.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie ist gültig für alle auf den Volksfesten/Jahrmärkten beworbenen Fahrgeschäfte.
- 1.2 Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist berechtigt, die Anzahl der Fahrgeschäfte von Jahr zu Jahr neu festzulegen (Gestaltungsfreiheit).

2. Antragsverfahren

- 2.1 Für jedes Fahrgeschäft ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.
- 2.2 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Gemeinde geforderten Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

2.3 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- a) Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Veränderungen nach Abgabe der Bewerbung, wie z. B. Verkauf oder Verpachtung sind der Marktverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Versäumnisse können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- b) Genaue Bezeichnung des Fahrgeschäftes unter Beifügung je einer Photographie vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht).
- c) Mit der Bewerbung ist der Gemeinde Bad Rothenfelde eine Übersicht über die Eintrittspreise/Preiskategorien zu übersenden.
- d) Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise.
- e) Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:
 - Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand (mit Aufbaumaßen)
 - Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschl. angebauter Fassadenteile.
 - Tiefe ohne Dachüberstand (Front)
- f) Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und -sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.
- g) Angaben über Stromanschlüsse (notwendige Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom).
- h) Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwässer, z.B. Fäkalien).
- i) Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.
- k) Bei Neugeschäften ist zwei Monate vor Beginn der beworbenen Veranstaltung in geeigneter Form ein Nachweis vom Antragsteller vorzulegen über die betriebsbereite Fertigstellung des Neugeschäftes zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung.
- l) Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

2.4 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Gemeinde Bad Rothenfelde festgestellt, kann die Gemeinde Bad Rothenfelde geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

3. Bewerbungsausschluss

3.1 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Gemeinde Bad Rothenfelde, die Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Zahlung der Standgelder, Überschreitung der Sperrstunde) oder aus anderen

Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl; Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
- 4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und -gestaltung den Vorstellungen der Gemeinde Bad Rothenfelde zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.
- 4.3 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.4 Im Übrigen gelten die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.5 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.6 Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz zu verändern.
- 4.7 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.8 Wird der zugeteilte Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Gemeinde Bad Rothenfelde über den freien Restplatz verfügen.
- 4.9 Jeder Schausteller hat sich an Aktionen, wie z. B. der Eröffnung mit Happy Hour oder einem Familientag mit reduzierten Preisen, zu beteiligen.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Gemeinde Bad Rothenfelde berechtigt, die Gesamtzahl der Fahrgeschäfte zu begrenzen.
- 5.2 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Größe oder Ausstattung eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Ansonsten orientiert sich die Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des beworbenen Betriebes.
- 5.3 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes oder der Präsentation attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.
- 5.4 Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen für die Fahrgeschäfte mindestens 25% an Neubeschickern / Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubeschicker / Neubewerber ist

derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Fahrgeschäft oder als Betreiber eines Fahrgeschäftes nicht zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war.

- 5.5. Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die auf den Veranstaltungen der Gemeinde Bad Rothenfelde bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- 5.6. Der Vorrang „bekannt und bewährt“ verliert seine Gültigkeit, soweit nach Ziffer 5.4 im Gesamtaufbau der Veranstaltung kein Neubeschicker/Neubewerberanteil von in der Regel 15 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.
- 5.7. Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Bewerber trotz vorliegender Ausschlussgründe gem. Zif. 3.1 zunächst berücksichtigt wurde.

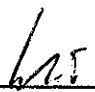
Diesem wäre ein nicht von Ausschlussgründen betroffener gleichwertiger Bewerber vorzuziehen.
- 5.8. Sollte trotz Anwendung aller vorausgegangener Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, entscheidet das Los.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten in Kraft mit Wirkung für die Volksfeste/Jahrmärkte, die ab dem Jahr 2013 stattfinden.

Bad Rothenfelde, 6. Dezember 2012

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE



Bürgermeister
Rehkämper